



B E K A N N T M A C H U N G

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.07.2014



Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Hans-Günther Stein, 27386 Hemsbünde hat am 25.09.2012 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Neubau einer Hähnchenmastanlage (39.900 Tiere), Neubau von 3 Futtermittelsilos, 2 baugl. Stahlbetonerdbehälter und eines Flüssiggastanks (2,1 t), sowie einer Mistlagerplatte beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Hemsbünde, Gemarkung Hassel.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1.3.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des BImSchG (Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zurzeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 24.07.2014

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat